Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/2/20 2000/11/0281

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.2001

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
90/02 Führerscheingesetz

Norm

B-VG Art130 Abs2;
FSG 1997 §25 Abs1;
FSG 1997 §25 Abs3;

Rechtssatz

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Bestimmung der Entziehungsdauer keine Ermessensentscheidung dar.

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000110281.X03

Im RIS seit

08.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at